

den Zeitraum der Zweistaatlichkeit, analog vom zentralen Prüfamt für Bautechnik wahrzunehmen.

Das Gesetz enthält außer der Struktur der Bauaufsicht zu folgenden Gebieten Mindestfestlegungen zur bauaufsichtlichen Arbeit:

1. Bildung, Zuständigkeit und personelle Besetzung
2. Verantwortung der am Bau Beteiligten
3. Verwaltungsverfahren
4. Ordnungswidrigkeiten und Rechtsvorschriften.

Die bisher für Baumaßnahmen der Bevölkerung in den Gemeinden eingesetzten fast 7000 ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht können bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Bauordnung einbezogen werden.

Die Abstimmung mit den zuständigen Ministerien erfolgte inhaltlich durch Übergabe der Bauordnung bereits im Mai und durch ein Hearing am 12. Juni mit Vertretern aller Ministerien und den Bezirken der DDR. Es wurde dabei grundsätzliche Zustimmung erklärt. Mit der Neuregelung wird dem inhaltlichen Anliegen der Kommunalverfassung entsprochen. Gleichzeitig werden damit Bedingungen geregelt, die die Bauherren, die Unternehmer für die Beratung einer Baugenehmigung beachten müssen.

Die Verantwortung der Bauaufsichtsbehörden wird ebenfalls den neuen Anforderungen entsprechend erweitert. Damit erhält eine Struktur- und Zuständigkeit der Bauaufsicht, wie sie für die zukünftigen Bauordnung und der Struktur der Bauaufsichtsbehörden der Bundesrepublik entspricht. Es ist wesentlich, dabei zu gewährleisten, daß für die Bauaufsichtsbehörden fachkompetente Mitarbeiter mit Erfahrung in bauaufsichtlicher Arbeit eingesetzt werden.

Dieses Gesetz soll damit beitragen, die Rechtsfragen für das Bauen in der DDR zu regeln und es entsprechend den neuen Anforderungen zu unterstützen.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz. - Danke schön.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Uns liegen zu diesem Gesetzentwurf zwei Wortmeldungen vor. Zunächst von der Fraktion CDU/DA der Abgeordnete Koch.

r. Koch, Berichterstatter des Ausschusses Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Gestatten Sie mir aus Gründen der Zeitersparnis und als Zeichen des guten und konstruktiven Umgangs der Abgeordneten des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft miteinander, in meinem Redebeitrag die Meinungen der Abgeordneten der Fraktion CDU/DA, SPD, PDS, DBD/DFD, Bündnis 90/Grüne und DSU, die selbstverständlich in Abstimmung mit ihren Fraktionen entstanden sind, zusammengefaßt vorzulegen.

(Beifall)

Ich denke, es geht um Sachprobleme, die frei von politischer Polemik behandelt werden sollten. Die Aufgaben und Arbeitsweisen von Bauaufsichtsbehörden sind normalerweise Bestandteil einer Bauordnung. Im Hinblick auf die baldige Vereinigung ist die Übernahme bundesdeutschen Baurechts mit Änderungen, die für DDR-typisches Bauen notwendig sind und die sich auf Positionen beziehen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht bewährt haben, anzustreben. Die Inkraftsetzung einer solchen Bauordnung, die sich an der seit 10 Jahren bewährten Musterbauordnung der Bundesrepublik Deutschland orientiert, ist laut Auskunft des Ministeriums für Bauwesen,

Städtebau und Wohnungswirtschaft leider nicht vor Oktober 1990 möglich.

Insofern begrüßen wir die beabsichtigte, zeitlich vorgezogene Inkraftsetzung eines Gesetzes über die Bildung von Arbeitsweisen von Bauaufsichtsbehörden. Das vorliegende Gesetz ist nahezu identisch mit dem Entwurf des Teils V der in der Bearbeitung befindlichen Bauordnung. Mit dieser Bauordnung wird Baurecht wieder Länderrecht. Insofern ist die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Gesetzes begrenzt.

Bauaufsicht muß endlich wieder Fach- und Sachaufsicht werden. Die zur Zeit noch tätigen und begrenzt funktionsfähigen Einrichtungen der staatlichen Bauaufsicht dienen leider nicht nur der Sicherung von technischen Bauvorschriften, sondern zunehmend der Durchsetzung einer, wie sich heute zeigt, verfehlten staatlichen Baupolitik. Das Ergebnis war ein dirigistisches, zum Teil rechtsbeugendes System zentralistischer Eingriffe besonders in die Phasen der Investitionsvorbereitungen.

Die sich mit dieser Tatsache überlagernde Problematik, daß Leitungsfunktionen - ich betone nochmals: Leitungsfunktionen! - vorwiegend nach dem Prinzip „Parteikompetenz geht über Fachkompetenz“ besetzt wurden, führte zu den heute sichtbaren und spürbaren katastrophalen ökologischen, sozialen, baulich-räumlichen und ökonomischen Auswirkungen. Wir brauchen also schnellstmöglich wieder unpolitische Bauaufsichtsgremien, besetzt mit fachkompetenten und gleichzeitig moralisch integren Leitern. Die Mitarbeiter der staatlichen Bauaufsicht erfüllten diese Kriterien überwiegend schon immer. Ihre Zahl ist übrigens mindestens zu verdreifachen.

Das heißt, obwohl die zu bildenden Bauaufsichtsbehörden Rechtsnachfolger der staatlichen Bauaufsicht sind, ist von einer gleichzeitigen Neu- und Umbildung auszugehen. Es kann also nicht so sein, daß wie sich vielerorts abzeichnet, die bestehenden Leitungsstrukturen in ihren bisherigen personellen Besetzungen gleichsam automatisch nahezu unverändert in die neuen Leitungsgremien der Bauaufsichtsbehörden übernommen werden.

Der erste Teil des vorliegenden Gesetzes regelt Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie ihre Zuordnung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Entsprechend der begrenzten Geltungsdauer des Gesetzes ist dem zuzustimmen. Dabei sollte der in einigen Punkten anklingende zentralistische Aufbau noch überwunden werden.

Die Palette der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden erscheint ergänzungswürdig zu sein. Zum Beispiel sollten die Bauaufsichtsbehörden unterstützend auf die Kommunen einwirken, so daß dort wieder ein gut funktionierendes Archivsystem für Bauakten aufgebaut werden kann.

Während die Arbeitsweise der Bauaufsichtsbehörden hinreichend beschrieben ist, werden Aussagen zur Bildung und personellen Besetzung nur oberflächlich und allgemein fixiert. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den § 8 der Gesetzesvorlage entscheidend zu präzisieren. Erklärtes Ziel sollte sein, die Arbeitsplätze der Leiter der Bauaufsichtsbehörden und ihrer Stellvertreter bzw. Referatsleiter nach öffentlichen Ausschreibungen und im Benehmen mit den Personalvertretungen zu besetzen. Dabei ist auszuschließen, daß - wie es bisher üblich war - jemand aus politischen Motiven ausgegrenzt wird.

In seinem zweiten Teil schreibt das Gesetz die Rechte und Pflichten aller am Bau Beteiligten fest. Diesen Aussagen kann grundsätzlich zugestimmt werden, obwohl insbesondere zu dem Aspekt der Bauvorlageberechtigung keine befriedigenden Festlegungen getroffen wurden. Es sollte deshalb im § 11 der Hinweise auf ein solche Fragen regelndes Architektengesetz erfolgen.

Den im Teil 3 beschriebenen Verwaltungsverfahren, unter anderem für die Erteilung von Baugenehmigungen für genehmigungspflichtige Vorhaben, wird zugestimmt.

Der als Anlage beigefügten Liste genehmigungsfreier Vorhaben ist zu entnehmen, daß sich die Verantwortung der am Bau